

Scheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der berechtigten Prozesspartei auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gilt Artikel 34 entsprechend.

## Teil VII

### Rechtshilfe in Strafsachen

#### 1. Rechtshilfe

##### Artikel 37

#### Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 10—17 entsprechende Anwendung.

##### Artikel 38

#### Umfang der Rechtshilfe

(1) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen einschließlich der Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, insbesondere durch Vernehmung von Straffälligen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

(2) Rechtshilfe wird auch geleistet bei Personenfeststellungsverfahren und bei Fahndungen nach Personen und Sachen.

##### Artikel 39

#### Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaften seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt, seitens der Demokratischen Republik Somalia über das Ministerium für Justiz und Religiöse Angelegenheiten.

##### Artikel 40

#### Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem in Artikel 39 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

##### Artikel 41

#### Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten geben einander halbjährlich auf dem in Artikel 39 vereinbarten Wege Mitteilung über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

##### Artikel 42

#### Ablehnung der Rechtshilfe

- (1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden,
1. wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und

Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte;

2. wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates nicht strafbar ist.

(2) Absatz 1 Ziffer 2 findet keine Anwendung bei strafbaren Handlungen, zu deren Verfolgung die Vertragsstaaten auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

(3) Die Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist.

### 2. Übernahme der Strafverfolgung

##### Artikel 43

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine strafbare Handlung begangen haben.

##### Artikel 44

(1) Dem Ersuchen um Übernahme sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft,
2. eine Darstellung des Sachverhalts,
3. alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen,
4. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind,
5. bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(2) Ersuchen um Übernahme und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

(4) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 39 Anwendung.

### 3. Auslieferung

##### Artikel 45

#### Gewährung der Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander die Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium aufhalten und gegen die von den Organen des ersuchenden Vertragsstaates eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

##### Artikel 46

#### Auslieferungsstraftaten

(1) Eine Auslieferung zum Zwecke der Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten strafbar sind, sowie wegen der in Artikel 42 Absatz 2 genannten strafbaren Handlungen, wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Eine Auslieferung zum Zwecke des Vollzugs einer Strafe erfolgt wegen der in Absatz 1 genannten Handlungen, wenn die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.